



Häufig gestellte Fragen (FAQ) im Strahlenschutz

1) Wo sind Formulare zu Genehmigungsanträgen, Anzeigen und Mitteilungen zu erhalten?

Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter der Rubrik Strahlenschutz Anträge und Formulare sowie Merkpostenlisten zum Antrag im Genehmigungsverfahren.

Über diesen Link (<https://www.mags.nrw/strahlenschutz-antragsunterlagen>) gelangen Sie direkt zu den Formularen und Merkpostenlisten.

2) Welche Unterlagen sind den Genehmigungsanträgen, Anzeigen und Mitteilungen beizufügen?

Auf der Internetseite des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen finden Sie unter der Rubrik Strahlenschutz Anträge und Formulare sowie Merkposten zu Antragsunterlagen im Genehmigungsverfahren.

Die Merkpostenlisten und Formulare führen Sie durch das Antragsverfahren. Zu den einzelnen Gliederungspunkten müssen Sie Angaben machen und entsprechend der Fragestellung Unterlagen beifügen.

Über diesen Link (<https://www.mags.nrw/strahlenschutz-antragsunterlagen>) gelangen Sie direkt zu den Formularen und Merkpostenlisten.

3) Wie kann ich die Fachkunde im Strahlenschutz erwerben?

Für das jeweilige Anwendungsgebiet muss eine geeignete Ausbildung, praktische Erfahrung und die erfolgreiche Teilnahme an einem anerkannten Kurs nachgewiesen werden. Mit entsprechenden Nachweisen kann eine Fachkundebescheinigung bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Die zuständigen Stellen in NRW sind für die:

Humanmedizin > die Ärztekammer

Zahnmedizin > die Zahnärztekammer

Tiermedizin > die Tierärztekammer

Technischer Bereich > das LIA.nrw

4) Wer bescheinigt die Fachkunde im Strahlenschutz?

In Nordrhein-Westfalen wird die Fachkunde durch die zuständige Stelle bescheinigt, dies ist in der Medizin die Ärzte-, Zahnärzte- bzw. Tierärztekammern.

Die Fachkunde in der Technik wird durch das Landesinstitut für Arbeitsschutz und Arbeitsgestaltung bescheinigt. Informationen erhalten Sie unter den Rufnummern 0211-3101-2226 und -2449 und auf der Internetseite <https://www.lia.nrw.de/themengebiete/strahlenschutz/Fachkunde/index.html>

5) Wer bietet Kurse zum Erwerb / zur Aktualisierung von Fachkunden oder Kenntnissen im Strahlenschutz an?

Die Kurse zum Erwerb / zur Aktualisierung der Fachkunde bzw. Kenntnisse werden von verschiedenen Anbietern angeboten. Aufgrund der Vielzahl von Tätigkeitsarten und Kursanbietern kann Ihnen hier keine konkrete Auskunft erteilt werden, jedoch sind die überwiegende Anzahl von Kursanbietern über Internet-Suchmaschinen zu finden.

6) Was ist bei einem Betreiberwechsel (Betrieb einer Röntgeneinrichtung, Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, Umgang mit radioaktiven Stoffen) zu tun?

Die/der bisherige Strahlenschutzverantwortliche der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, für den Umgang mit radioaktiven Stoffen muss den Betrieb der Röntgeneinrichtung, der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, den Umgang mit den radioaktiven Stoffen bei der zuständigen Behörde formlos abmelden.

Die/der zukünftige Strahlenschutzverantwortliche muss den Betrieb der Röntgeneinrichtung anzeigen bzw. eine Genehmigung bei der zuständigen Behörde für den Betrieb der Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung bzw. den Umgang mit radioaktiven Stoffen beantragen.

Über diesen Link (<https://www.mags.nrw/strahlenschutz-antragsunterlagen>) gelangen Sie direkt zu den Anträgen und Formularen.

7) Für welche Röntgeneinrichtung muss ein Medizinphysik-Experte / eine Medizinphysik-Expertin (MPE) hinzugezogen werden?

MPE sind hinzuzuziehen (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchG i. V. m. § 131 StrlSchV) bei

- Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden mit Ausnahme der Tomosynthese, und
- Interventionen, bei denen die Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind.

8) Wie viele Medizinphysik-Experten bzw. Expertinnen (MPE) sind bei einer Tätigkeit hinzuzuziehen?

Der Umfang, in dem MPE hinzuzuziehen sind, richtet sich nach der Art und Anzahl der Untersuchungen oder Behandlungen sowie der Anzahl der eingesetzten Geräte. Die konkrete Festlegung obliegt der/dem Strahlenschutzverantwortlichen und unterliegt der behördlichen Kontrolle.

9) Welche Aufgaben müssen Medizinphysik-Experten bzw. Expertinnen (MPE) übernehmen?

Die/der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass ein Medizinphysik-Experte, wenn er nach § 131 StrlSchV hinzuzuziehen ist, die Verantwortung für die Dosimetrie von Personen, an denen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung angewendet werden, übernimmt und insbesondere bei der Wahrnehmung der Optimierung des Strahlenschutzes und folgender Aufgaben mitwirkt:

1. Qualitätssicherung bei der Planung und Durchführung von Anwendungen radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen einschließlich der physikalisch-technischen Qualitätssicherung,
2. Auswahl der einzusetzenden Ausrüstungen, Geräte und Vorrichtungen,
3. Überwachung der Exposition von Personen, an denen radioaktive Stoffe oder ionisierende Strahlung angewendet werden,
4. Überwachung der Einhaltung der diagnostischen Referenzwerte,
5. Untersuchung von Vorkommnissen,
6. Durchführung der Risikoanalyse für Behandlungen und
7. Unterweisung und Einweisung der bei der Anwendung tätigen Personen.

10) Wer kann (wiederkehrende) Prüfungen an Röntgeneinrichtungen und radioaktiven Stoffen durchführen?

Diese Prüfungen werden von behördlich bestimmten Sachverständigen durchgeführt, welche nach bundesweit einheitlichen Kriterien bestimmt sind und in ganz Deutschland tätig werden dürfen.

Eine Auswahl von Sachverständigen finden Sie unter <https://www.lia.nrw.de/themengebiete/strahlenschutz/Sachverstaendige/Liste-der-behoerdlich-bestimmten-Sachverstaendigen/index.html>.

11) Gibt es einen Vordruck für die Bestellung (Pflichtenübertragung) von Strahlenschutzbeauftragten?

Die Bestellung erfolgt formlos, insoweit bedarf es keines Vordrucks. Bei der Bestellung sind Aufgaben, innerbetrieblicher Entscheidungsbereich und die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse der/des Strahlenschutzbeauftragten schriftlich festzulegen.

Die Bestellung ist der zuständigen Behörde (in NRW: die für den Sitz des/der Strahlenschutzverantwortliche/n örtlich zuständigen Bezirksregierung) mitzuteilen.

12) Wo bekomme ich einen Strahlenpass und was kostet er?

Strahlenpässe können u. a. bei den folgenden Verlagen bestellt werden:

- König Verlag, München, Telefon 08137/6292090
- Schnelle Verlag, Kleinmachnow, Telefon 033203/305810

Die Kosten liegen bei ca. 4,50 € pro Strahlenpass.

13) Wo bekomme ich ein amtliches Dosimeter?

Bei einer nach § 169 StrlSchG bestimmten Messstelle, z. B. unter <https://www.mpanrw.de/dienstleistungen/strahlenschutz/dosimetrie-angebot> kann ein amtliches Dosimeter erworben werden.

14) Was für ein „polizeiliches“ Führungszeugnis wird für die Zuverlässigkeitsüberprüfung benötigt und wie aktuell muss dieses sein?

Ein „Führungszeugnis für Behörden“ nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregisters kann beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) am Wohnsitz beantragt werden und wird der zuständigen Behörde direkt übersandt. Das Führungszeugnis soll nicht älter als sechs Monate sein.

15) Wer muss die Mitbenutzung einer Röntgeneinrichtung (durch weitere / neue Betreiber) anzeigen?

Wer eine Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich verwendet, bedarf einer Genehmigung bzw. muss dies bei der zuständigen Behörde (in NRW: die für den Sitz des/der Strahlenschutzverantwortliche/n örtlich zuständigen Bezirksregierung) anzeigen.

Sobald eine weitere Person die Röntgeneinrichtung nutzt, muss zusätzlich die/der vorhandene Strahlenschutzverantwortliche die zuständige Behörde (in NRW: die für den Sitz des/der Strahlenschutzverantwortliche/n örtlich zuständigen Bezirksregierung) unterrichten.

16) Welche Fachkundegruppe ist für eine bestimmte Tätigkeit erforderlich?

Dies ist eine Frage des Einzelfalls, die von der Art der Tätigkeit (Betrieb, von Röntgeneinrichtungen, Umgang mit radioaktiven Stoffen, ...) sowie der geplanten Anwendung abhängig ist und nur individuell beantwortet werden kann.

17) Wie ist bei nicht auswertbaren oder verlorenen Dosimetern zu verfahren?

Bei einem verlorenen oder einem nicht auswertbaren Dosimeter ist ein Antrag auf Festlegung einer Ersatzdosis gem. § 65 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung bei der örtlich zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Folgende Angaben sind bei der Beantragung einer Ersatzdosis notwendig:

- Antragssteller
- 6-stellige Betriebsnummer (wurde von der Messstelle vergeben)
- Angaben zur überwachenden Person
 - o Name, Vorname, Geburtsdatum
- Dosimeternummer
- Überwachungszeitraum
- Ermittlung der Ersatzdosis:
 - o Ermittlung durch repräsentative Personendosiswerte von anderen Dosimetern, z. B. eines elektronischen Dosimeters oder
 - o durch Angabe des Mittelwerts auf Grundlage der zuvor durch die Messstelle mitgeteilten Personendosiswerte aus den letzten zwölf Monaten

(Beispiel: Fehlendes Dosimeter von März 2022 -> Mittelwert aus den Auswertungen von März 2021 bis Februar 2022)

18) Was ist bei der Stilllegung einer Röntgeneinrichtung zu tun?

Die Beendigung des Betriebes der Röntgeneinrichtung ist unverzüglich der zuständigen Behörde (in NRW: die für den Sitz des/der Strahlenschutzverantwortliche/n örtlich zuständigen Bezirksregierung) mitzuteilen. Die entsprechende Mitteilung kann formlos erfolgen und sollte die notwendigen Daten zur Röntgeneinrichtung beinhalten, z. B. Bezeichnung, Prüfberichtsnummer und Standort (ggfs. Aktenzeichen).

19) Wie ist mit nicht mehr benötigten radioaktiven Stoffen zu verfahren?

Radioaktive Abfälle müssen über eine Landessammelstelle entsorgt werden.

Die Landessammelstelle für Nordrhein-Westfalen ist die:

Bezirksregierung Köln
Landessammelstelle für radioaktive Abfälle
Stetternicher Forst
52428 Jülich

Weitere Informationen sowie Formulare finden Sie unter der Adresse https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/55/landessammelstelle/index.html.

Bei der Abgabe von radioaktiven Stoffen als „Reststoff“ zur weiteren Nutzung ist zu beachten, dass diese nur an Personen abgegeben werden dürfen, welche die erforderliche Genehmigung besitzen.

20)Reicht die Bestellung einer/eines Strahlenschutzbeauftragten aus?

Die/der Strahlenschutzverantwortliche stellt sicher, dass abhängig von der konkreten Tätigkeit (dem Betrieb einer Röntgeneinrichtung / dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen /dem Betrieb einer Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung, der Beförderung von radioaktiven Stoffen) und dem Umfang der Nutzung die notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten für die Leitung oder Beaufsichtigung bestellt werden. Dabei sind auch Fehlzeiten wie Urlaub und Krankheit zu berücksichtigen.

Sofern die/der Strahlenschutzverantwortliche selbst über die erforderliche Fachkunde verfügt und die Leitung bzw. Beaufsichtigung der Tätigkeit auch tatsächlich wahrnimmt, kann dies bei der Anzahl der zu bestellenden Strahlenschutzbeauftragten berücksichtigt werden.

Die konkrete Festlegung obliegt der/dem Strahlenschutzverantwortlichen und unterliegt der behördlichen Kontrolle (in NRW: die für den Sitz des/der Strahlenschutzverantwortliche/n örtlich zuständigen Bezirksregierung).

21)Kann ein externer Strahlenschutzbeauftragter/eine externe Strahlenschutzbeauftragte bestellt werden?

Strahlenschutzbeauftragte müssen nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Strahlenschutzverantwortlichen stehen, jedoch müssen Aufgaben, innerbetrieblicher Entscheidungsbereich und die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Befugnisse der/des Strahlenschutzbeauftragten schriftlich festgelegt werden.